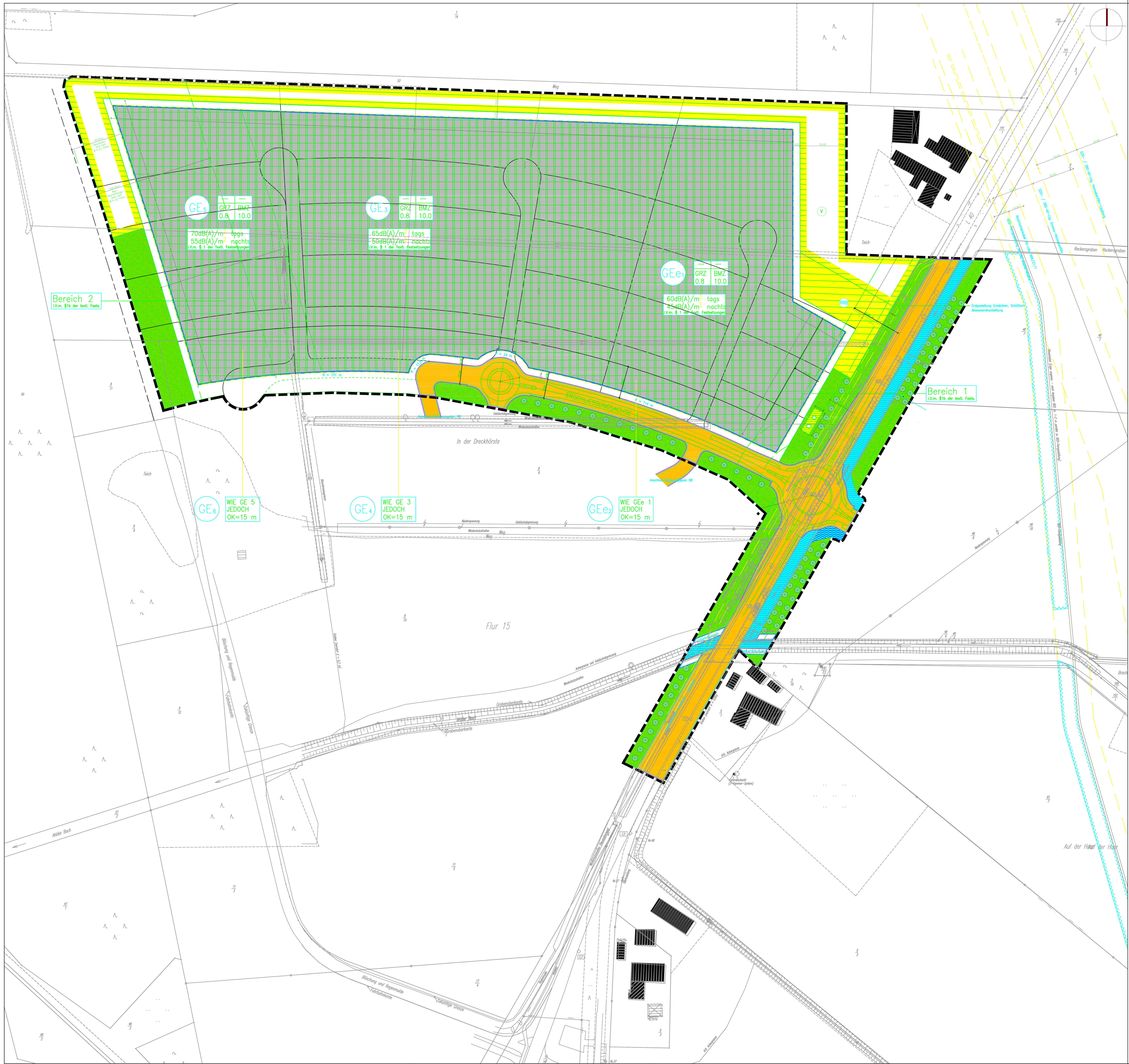

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 55 Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- 12/3 Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- überbaubarer Bereich
- Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- BMZ Baumassenzahl
- Baugrenze
- OK maximal zulässige Gebäudeoberkante (gemessen ab dem Mittel der fertigen Straßenoberkante vor dem jeweiligen Grundstück)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Abwasserpumpwerk
- Erdgasregelschrank
- V Versickerungsfläche, Begünung und Bepflanzung gem. Umweltbereicht
- RRB Regenrückhaltebecken, Begrünung gem. Umweltbericht

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Leitung, oberirdisch, mit Schutzstreifen, Art und Bezeichnung siehe Plandarstellung
- Leitung, unterirdisch, mit Schutzstreifen, Art und Bezeichnung siehe Plandarstellung

GRÜNFLÄCHEN (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses: Unterhaltungsstreifen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, Beschreibung der Maßnahmen siehe Umweltbereicht

Pflanzgebot für:

- Bäume; Es wird nur die Anzahl fesgesetzt, nicht die exakte Position

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) i.V.m. § 1b der Textl. Festsetzungen

PLANZEICHEN ERGÄNZEND ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG

- 70dB(A)/m² tags 55dB(A)/m² nachts Flächenbezogener Schalleistungspegel

HINWEISE MIT DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Optionale Straßenplanung

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Immissionsschutz

a) Flächenbezogene Schall-Leistungspegel (Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO)
Innerhalb des Plangebietes dürfen nur Anlagen und Betriebe errichtet werden, die die in der Planzeichnung festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel pro qm Grundstücksfläche nicht überschreiten.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schall-Leistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe zu verwirklichen. Negativ kann und wird der "wahre" Schall-Leistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenzuschläge gem. TA-Lärm beeinflusst". Je nach Grundstücksgröße ergeben sich Teilpegelanteile, die ausgehend von der Betriebsfläche bei den Immissionsorten maximal erreicht werden dürfen. So ist sichergestellt, dass die Gesamtheit aller Gewerbeflächen keine unzulässigen Immissionen verursachen.

b) Passiver Schallschutz
Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird daher für Wohnungen, die innerhalb des im Plangebiet gekennzeichneten Bereiches errichtet werden, passiver Lärmschutz zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen festgesetzt.

Teilbereich		1	2
Art der baulichen Nutzung		GE(e)	GE
Einstufung Lärmpegel-bereiche (LPB)	Ostseite der Gebäude	LPB IV 40/35 dB	LPB IV 40 dB
	Südseite der Gebäude	LPB IV 40/35 dB	LPB V 45 dB
	Westseite der Gebäude	–	LPB V 45 dB
	Nordseite der Gebäude	LPB IV 40/35 dB	LPB IV 40 dB

Tabelle 1: Passiver Schallschutz

Um die bei Schlafräumen und Kinderzimmern notwendige Belüftung zu gewährleisten, ist aus Gründen des Immissionsschutzes der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über die von der Lärmquelle abgewandten Fenster besteht. Dies gilt auch für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen.
Terrassen und Freisitze sind im Lärmschatten der Gebäude zu errichten.

§ 2 Bepflanzung der öffentlichen Flächen
Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen entsprechend der Tabelle 2 und dem der Begründung anliegenden Umweltbericht (Anlage 2) zu bepflanzen:

Bereich	Bäume	Sträucher
M2 Strassenbegleitgrün gem. Umweltbericht	Eichen (Quercus robur) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Säuleneichen (Quercus robur 'Fastigiata')	
M3 Bepflanzen von Flächen am westlichen Planungsrand gem. Umweltbericht		
M 4 Bepflanzen von flächenhaften Versickerungsflächen gem. Umweltbericht	Stieleichen (Quercus robur) Esche (Fraxinus excelsior) Schwarzerle (Alnus glutinosa) Sandbirke (Betula pendula) Moorbirke (Betula pubescens) Eberesche (Sorbus aucuparia)	Faulbaum (Frangula alnus) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Hasel (Corylus avellana) Schneeball (Viburnum opulus) Waldgeißblatt (Lonicera periclymenum) Moor-Gagelstrauch (Myrica gale) Brombere (Rubus fructicosus)

Tabelle 2: Auswahlliste Gehölze

§ 3 Bepflanzung der Grundstücksfläche
Unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation (PNV, Pflanzliste gem. Tabelle 3 und Umweltbericht) sind zu bepflanzen:
Pro angefangene 1.000 m2 Grundstücksfläche mindestens 1 Baum (Stammumfang 16 – 18 cm) und 20 Sträucher.
Die Bepflanzung kann als Grundstückseinfriedung, als Parkplatzbegrünung und/ oder als Freiraumgestaltung ausgeführt werden.

Bereich	Bäume	Sträucher
M 1 Bepflanzen von Grundstücksflächen gem. Umweltbericht	Stieleichen (Quercus robur) Traubeneiche (Quercus petraea) Esche (Fraxinus excelsior) Schwarzerle (Alnus glutinosa) Sandbirke (Betula pendula) Moorbirke (Betula pubescens) Waldkiefer (Pinus sylvestris) Eberesche (Sorbus aucuparia)	Faulbaum (Frangula alnus) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Hasel (Corylus avellana) Schneeball (Viburnum opulus) Waldgeißblatt (Lonicera periclymenum) Moor-Gagelstrauch (Myrica gale)

Tabelle 3: Auswahlliste Gehölze

§ 4 Stellplätze für PKW
Um die Versiegelung der befestigten Außenanlagen zu vermindern, sind Stellplätze auf den privaten Grundstücken wie folgt herzustellen:
- Rasengittersteine
- Rasenfugensteine
- Schotterrasen
- wassergebundene Decke

§ 5 Nebenanlagen, Trafostationen
Die Errichtung von Trafostationen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Wird zum Zwecke der Errichtung eine eigentumsrechtlich eigenständige Versorgungsfläche gebildet, so ist für diese Versorgungsfläche eine dreiseitige Grenzbebauung zwingend festgesetzt.

§ 6 Ausschluss von Windenergieanlagen
Im Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig.

§ 7 Gebäudehöhen
Die max. Gebäudehöhe ür die Gebiete GEe1, GE3 und GE5, gemessen von der Oberkante der fertigen Straße vor dem jeweiligen Baugrundstück bis zur Dachoberkante wird auf 35,0 m festgesetzt. Für untergeordnete bauliche Anlagen wie Aufzugsschächte, Schornsteine und Antennenträger ist eine Überschreitung um bis zu max. 8,0 m zugelassen.

§ 8 Nutzungsregelungen (gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

a) Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO
In den in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebieten (GE und GE(E)) sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig.

b) Einzelhandel
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
Generell zulässig sind Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an End-Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt.

§ 9 Eingriffsregelung – Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
Die Kompensation für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Emsbüren wurde bereits erbracht. Aus der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans 98 und dem Ersatz durch den Bebauungsplan 98/I resultieren gemäß der im Umweltbericht überprüften Eingriffs-bilanzierung keine zusätzlichen Eingriffsfolgen

§ 10 Aufhebung Bebauungsplan Nr. 98 "Gewerbegebiet A 31 – Teil 1"
Der Bebauungsplan Nr. 98 "Gewerbegebiet A 31 – Teil 1" wird in dem vom Bebauungs-plan Nr. 98/I "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil I" überplanten Bereich aufgehoben. Der nicht überplante Teil bleibt weiterhin gültig.

IV: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 56 NBAUO

§ 11 Einfriedungen
Wenn Einfriedungen/Zäune zur Absicherung bzw. zur Abgrenzung des Grundstücks errichtet werden, dürfen diese nur eine maximale Höhe von 1,80 m aufweisen.
Sie sind transparent, elementiert und nicht flächenhaft herzustellen. In der Ansichtsfläche darf der Materialanteil 15 % nicht übersteigen. Entstehen Einfriedungen, so sind diese ebenfalls auf eine maximale Höhe von 1,80 m zu begrenzen. Die Arten der gepflanzten Einfriedungen sind der Tabelle 3 zu entnehmen

§ 12 Fassadengliederung
Ungegliederte Fassadenelemente (ohne Fenster oder Türen/Tore oder außenliegenden Konstruktions-elementen) ab einer Größe von 750 m2 und einer Höhe von mehr als 5,0 m sind mindestens einmal wahlweise wie folgt zu gliedern:
- Rankstütze, gebäudehoch, mit Rankpflanzen aus der Pflanzliste Tabelle 3
- Vertikale Deckpaneele mit einem Vorsprung von mindestens 10 cm gegenüber der äußeren Fassadenoberfläche
- Glaselemente, -bänder über mindestens 2/3 der Gebäudehöhe

V: TEXTLICHE HINWEISE

1. Bauverbots- und Baubeschränkungszonen
In Bezug auf den Verlauf der BAB A 31 ragt die 100-m-Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG ins Plangebiet hinein. Hier dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße (BAB) nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).
In Bezug auf den Verlauf der A 31 ragt die 40-m-Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG. ins Plangebiet hinein.

In Bezug auf den Verlauf der L 40 ragt die 40-m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG ins Plangebiet hinein. Hier dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 24(2) Satz 1 NStrG).
In Bezug auf den Verlauf der L 40 ragt die 20-m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG ins Plangebiet hinein.
Die Bauverbotszonen beinhalten Verbote für die Errichtung von Hochbauten.
Innerhalb der Baubeschränkungszonen dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur jeweiligen Straße nicht errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung am Ort der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers bedarf.

Entlang der BAB A 31 und der Landesstraße sind die neuen Baugrundstücke fest und lückenlos – gemäß § 5 der textlichen Festsetzugen gegen die Autobahn bzw. die Landesstraße abzugrenzen.
Von der Bundesautobahn BAB A 31 und der Landesstraße gehen erhebliche Emissionen aus. Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der BAB A 31 und der Verbindungsstraße ausgehen.
Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener bzw. geplanter Straßen errichtet wird, besteht gegen die jeweiligen Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen infolge der derzeitigen Belastung bzw. infolge einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Entwicklung ohne gleichzeitigen baulichen Eingriff in die jeweilige Fahrbahn durch den Straßenbaulastträger oder infolge von Baumaßnahmen an der jeweiligen Straße aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan sind von der Gemeinde bzw. vom Eigentümer der baulichen Anlage selber zu tragen und durchzuführen.

HINWEIS: Die genaue Abgrenzung Plangebiet zur Trasse A 31 ist im weiteren Verfahren der Flurbereinigung noch zu überprüfen.

2. Dachbegrünung
Es wird empfohlen, Flachdachflächen zu begrünen (z. B. extensive Dachbegrünung)

3. Versickerung
Es wird empfohlen, das anfallende Dachflächenwasser auf dem Grundstück zu verrieseln, soweit die Bodenverhältnisse dieses zulassen. Das Nds. Wassergesetz ist zu beachten.

4. Archäologische Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser - Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Vortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Wasserwirtschaftlicher Entwurf
Zum Plangebiet liegt ein wasserwirtschaftlicher Entwurf vor.
Dort sind Aussagen zur Oberflächenentwässerung und Dimensionierung des Regenwasserrückhaltebeckens getroffen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeinde hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 98/I "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31– Teil I", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften gemäß § 56 NbauO als Satzung beschlossen:

Emsbüren, den .... Bürgermeister

(SIEGEL)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.06.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98/I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Emsbüren, den .... Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll-ständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den ....

Katasteramt Lingen Unterschrift

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.10.2004 bis 05.11.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emsbüren, den .... Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt-gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emsbüren, den .... Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.11.2004 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emsbüren, den .... Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr.98/I "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil I" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 26.11.2004 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 26.11.2004 rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren, den .... Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den .... Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den .... Bürgermeister

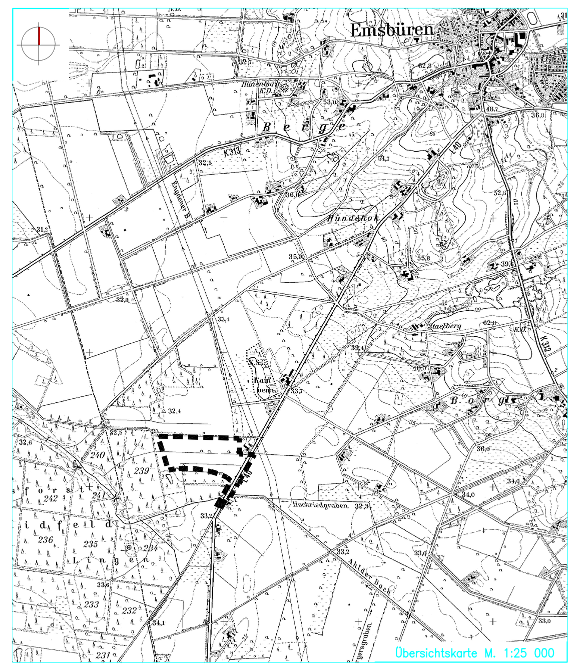

Übersichtskarte M. 1:25 000

Entwurfsbearbeitung:
Bochum, 2004-11-22
USE-MEITNER-ALLEE 6
D-44801 BOCHUM
FON (0234)30 70 9-0
FAX (0234)30 70 9-11
www.schuermann-spannel.de
info@sspag.de

04952	Datum	Zeichen
bearbeitet	22.11.2004	KW
gezeichnet	20.09.2004	SCHU
geprüft	22.11.2004	SCHU
freigegeben		

GEMEINDE EMSBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 98/I

"Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil I"
mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 56 NBauO

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 1000
Unterlage : 1
Blatt Nr. : 1(1)

04952\C_4_3\A952BL05.DWG